



EU-Kommunal

Sabine Verheyen

Ihre CDU-Europaabgeordnete

EU-Kommunal

Nr. 04/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal möchte ich Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigelegt. Ich hoffe, Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Sie sind herzlich eingeladen, den Newsletter an interessierte Personen weiterzuleiten. Die An- und Abmeldung für den EU-Kommunal-Newsletter erfolgt unter Angabe Ihrer E-Mailadresse unter: info@sabine-verheyen.de

Mit den besten Wünschen

Sabine Verheyen MdEP
Kommunalpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament

Für den eiligen Leser

1. **Made in EU** - Es gibt eine beeindruckende Leistungsbilanz der EU, die Pflichtlektüre in allen Schulen sein sollte.
2. **Gleichstellung** - Der Jahresbericht 2017 über die Gleichheit der Geschlechter liegt vor.
3. **Informantenschutz** - Informanten, sog. Whistleblower, sollen besser vor Strafverfolgung geschützt werden.
4. **Whistleblower/Briefkasten** - Ein verschlüsseltes Mitteilungssystem ermöglicht die anonyme Weitergabe von Informationen.
5. **Erasmus+/Verbesserungsvorschläge** - Das Parlament hat Vorschläge für die weitere Entwicklung von Erasmus+ vorgelegt.
6. **Erasmus+/Konsultation** - Meinungen zum Bildungsprogramm Erasmus+ werden erfragt.
7. **Lebensmittelbetrug** - Das Parlament hat die Verschärfung der Kontrollen für die gesamte Lebensmittelversorgungskette beschlossen.
8. **Vegane Lebensmittel** - Die Etikettierung mit einem "V-Label" soll für vegetarische und vegane Produkte zur Pflicht gemacht werden.
9. **Lebensmittelsicherheit in kleinen Geschäften** - Es gibt Leitlinien zur Lebensmittelsicherheit in kleinen Einzelhandelsgeschäften.
10. **Schulessen** - Es gibt einen aktuellen technischen Leitfaden für gesundes Schulessen.
11. **Drogenaktionsplan 2017 bis 2020** - Die Kommission hat den Drogenaktionsplan für 2017 – 2020 vorgelegt.
12. **Glyphosat** - Das Unkrautmittel Glyphosat kann nicht als Krebserreger eingestuft werden.
13. **Solidaritätskorps ist aktiviert** - Die Vermittlungsdatenbank des Europäischen Solidaritätskorps ist online.
14. **Ländlicher Raum/Unterrichtsmaterialien** - Es gibt Unterrichtsmaterialien für die Bereiche Landwirtschaft, Umwelt und ländlicher Raum.
15. **Digitalisierungsindex 2017** - Deutschland liegt auf Rang 11 im EU Digitalisierungsindex 2017.
16. **Digitales Zugangstor** - Ein „zentrales digitales Zugangstor“ soll das Auffinden von Informationen über den Binnenmarkt erleichtern.
17. **Kartenzahlung gebührenfrei** - Händler dürfen in Zukunft für Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften keine Gebühren mehr verlangen.
18. **Cyber/Sicherheit** - Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Cyber-Sicherheit vorgelegt
19. **Cybersicherheit/Gutachten** - Es gibt ein Gutachten zu Cybersicherheit in der EU.
20. **Hasskommentare/Filter** - Eine Technologie steht vor der Anwendungsreife, mit der Hasskommentare im Internet maschinell herausgefiltert werden können.
21. **Spielzeug als Spionagewerkzeug** - Spielzeug mit Internetzugang, wie Puppen, Teddybären oder Uhren, können auch als Spionagewerkzeug eingesetzt werden.
22. **Betrug in sozialen Medien** - Gegen Betrug und Verletzung von Verbraucherrechten bei der Nutzung von Sozialen Medien soll vorgegangen werden.
23. **Waffenrecht** - Das Parlament hat die Vorschriften über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Feuerwaffenrichtlinie) verschärft.

24. **Nitratrichtlinie** - In Deutschland wird die Nitratrichtlinie in nationales Recht umgesetzt.
25. **Waldklimafonds** - Die Förderung von Anpassungsmaßnahmen aus dem deutschen Waldklimafonds ist eine zulässige Beihilfe.
26. **Parkgebühren** - Parkgebühren sind EU-weit vollstreckbar, wenn der Vollstreckungsbescheid von einem Gericht ausgestellt worden ist.
27. **Arbeitszeitrichtlinie/Leitfaden** - Die Kommission hat für das zweite Quartal 2017 einen Leitfaden zur Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie angekündigt.
28. **Europäischer Verwaltungspreis** - Für öffentliche Verwaltungen ist der Wettbewerb EPSA 2017 gestartet worden.
29. **Europa für Bürgerinnen und Bürger** - Die Ergebnisse und Wirkung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ werden hinterfragt.
30. **EU-Hauptstädte** - Thema des Winter-Quiz des Parlaments sind die Hauptstädte der Mitgliedstaaten.
31. **Asylbewerberzahlen 2016** - In der EU sind 2016 1,2 Mio. erstmalige Asylbewerber registriert worden, davon 722.300 (60%) in Deutschland.
32. **Asyl/Einreisevisum** - Die Auslandsvertretung der EU-Staaten müssen Ausländern kein Einreisevisum erteilen, um in ihren Hoheitsgebiet einen Asylantrag stellen zu können.

1. Made in EU

Es gibt eine beeindruckende Leistungsbilanz der EU, die Pflichtlektüre in allen Schulen sein sollte. Mit dem Titel „60 Gründe für die EU“ hat die Vertretung der EU-Kommission in Deutschland praktische Beispiele für Leistungen „made in EU“ veröffentlicht. Es ist zum 60. Geburtstag der EU – der Unterzeichnung der „Römischen Verträge“ am 25. März 1957 – eine Bilanz, die sich sehen lassen kann, aber auch gehört und ins Bewusstsein gerufen werden sollte. Denn das Bewusstsein der Europäer wird nur allzu oft von tatsächlichen oder vermuteten Regelungs-Ausrutschern geprägt, von Staubsaugern und Seilbahnen, von der Abschaffung der herkömmlichen Glühbirnen, aber auch von schlichten Presse-Enten, wie die Krümmung von Gurken und Dekolleté-Verboten. Aufgebauchte Einzelfälle und Presse-Enten prägten schlagzeilenträchtig den Ruf der EU als Bürokratiemonster. Die Zeitschrift „Wirtschaftswoche“ bringt es auf den Punkt: Die EU hat vor allem ein PR- und Wahrnehmungsproblem. Die Leistungen der EU aber, vielfältig den ganz persönlichen Alltag prägend, die werden zwar gelebt, aber nicht oder kaum als „made in EU“ reflektiert. Keiner würde – und das sind die in der Broschüre „60 Gründe für die EU“ aufgeführten Beispiele - darauf verzichten wollen, dass Europa

- für sauberes Wasser sorgt – egal ob zum Baden oder zum Trinken
- für saubere Luft sorgt und weltweit führend beim Klimaschutz ist
- darauf achtet, dass Elektroschrott wiederverwertet wird
- auf gesundes Essen achtet und vor Lebensmittel-Piraten schützt
- Verbrauchern zu ihrem Recht verhilft und die Rechte des Käufers garantiert, z.B. wenn das Produkt Mängel hat
- den Internet-Einkauf sicherer macht
- seinen Landwirten beisteht
- den Schutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz voranbringt
- Telefonieren billiger macht und die Kosten für den Kreditkarteneinsatz senkt
- die Rechte von Passagieren beim Reisen per Flugzeug und Bahn sichert
- Autofahrer grenzenlos mobil macht mit einheitlichen Notruf 112
- die Zahl der Verkehrstoten senkt
- auch auf Reisen für Krankenversicherungsschutz sorgt
- jungen Leuten das Lernen ins Ausland ermöglicht
- Europa vernetzt und kostenloses WLAN in Dörfern und Städten schafft
- den Terrorismus und das organisierte Verbrechen bekämpft
- Frauen und Kinder vor Menschenhandel und Missbrauch schützt
- gegen Kartelle vorgeht und die Banken überwacht
- die meiste Entwicklungshilfe und humanitärer Hilfe in der Welt leistet.

Diese Beispiele machen deutlich: Europa lohnt sich für die Bürgerinnen und Bürger in ihrem ganz persönlichen Alltag. Der Arbeits-, Einkaufs- und Urlaubsalltag der Europäer ist EU-geprägt. Natürlich gibt es nach 60 Jahren Reformbedarf nicht nur bei den EU-Institutionen, sondern angesichts der veränderten globalen Bedingungen auch in der Form der Zusammenarbeit der EU-Staaten. Aber eines ist sicher: Wenn es die EU nicht gäbe, müsste sie schleunigst erfunden werden. Denn die EU tut uns allen gut.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2nLMznM>
- 60 Gründe <http://bit.ly/2mzhMt4>
- Webseite <http://bit.ly/2lLaSFD>
- Wirtschaftswoche <http://bit.ly/2nQJOFj>

2. Gleichstellung

Der Jahresbericht 2017 über die Gleichheit der Geschlechter liegt vor. Er zeigt auf, dass die Rechtsvorschriften, Leitlinien, Maßnahmen und Finanzinstrumente zwar den Gleichstellungsprozess merklich voranbringen, dabei aber von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat Unterschiede bestehen. In verschiedenen Bereichen gibt es aber weiterhin Probleme. So erreicht nur in vier Ländern der Frauenanteil in Managementpositionen großer Unternehmen mindestens 30 %.

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts vom 7.3.2017 waren 2014 29 % der Führungspositionen in Deutschland von Frauen besetzt. Per Gesetz ist seit 2016 die schrittweise Einführung einer 30-prozentigen Frauenquote für neu zu besetzende Aufsichtsratsposten in börsennotierten und voll mitbestimmten Unternehmen und den Öffentlichen Dienst vorgeschrieben. Und diese Quotenregelung zeigt Wirkung, erklärte das Bundesfrauenministerium am 8.März 2017: „Alle börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen, die 2016 neue Aufsichtsratsposten zu besetzen hatten, haben sich an die feste Quote gehalten.“

Auch waren am 31. Mai 2015 33 % der vom Bund zu bestimmenden Mitglieder in den Aufsichtsräten der privatwirtschaftlichen Unternehmen weiblich. In den obersten Bundesbehörden lag der Anteil der Frauen in Vorgesetzten- und Leistungsfunktionen laut "Gleichstellungsindex 2015" bei 32,6 %.

In Deutschland beträgt die statistische Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern, bezogen auf das durchschnittliche Bruttostundenentgelt, immer noch rund 21 % (Ost: 8 %/ West: 23 %). Hinter dieser sog. „unbereinigten“ Entgeltlücke stehen strukturelle Faktoren und erwerbsbiografische Unterschiede zwischen Frauen und Männern. Aber auch bei gleicher formaler Qualifikation und ansonsten gleichen Merkmalen beträgt der statistisch messbare Entgeltunterschied nach Angaben des Statistischen Bundesamtes immer noch 7 % (sog. „bereinigte“ Entgeltlücke). Hier setzt die Bundesregierung mit dem Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen vom 13.02.2017 an (BT Drs. 18/11133). Mit diesem Gesetz soll durch Transparenz von Entgelten und Entgeltregelungen das Gebot, gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit, in der Praxis durchgesetzt werden.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2mF8kGi>
- Jahresbericht 2017 (Englisch, 68 Seiten) <http://bit.ly/2mnc39N>
- Statistisches Bundesamt <http://bit.ly/2nzKlaZ>
- Bundesfamilienminister <http://bit.ly/2mniBp3>
- Gleichstellungsindex oberste Bundesbehörden <http://bit.ly/2n4WkRe>
- Lohngerechtigkeit 11.1.2017 <http://bit.ly/2mtYmZ>
- BT Drs. 18/11133 <http://bit.ly/2n4WDvn>

3. Informantenschutz

Termin: 29.5.2017

Informanten, sog. Whistleblower, sollen besser vor Strafverfolgung geschützt werden. Das Parlament hat am 14.02.2017 die Kommission erneut und mit Nachdruck aufgefordert, nunmehr vor Jahresende 2017 einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, durch den gewährleistet wird, dass Informanten vor Vergeltung oder Verfolgung geschützt werden. Dabei soll insbesondere sichergestellt sein, dass Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber in angemessener Weise sanktioniert werden. Weiterhin hat das Parlament u.a. eine unabhängige Stelle für Informationsbeschaffung, Beratung und Befassung vorgeschlagen, die in den Mitgliedstaaten mit Büros vertreten ist, die in der Lage sind, Meldungen von Missständen entgegenzunehmen.

Am 3.März hat die Kommission, wie vom Parlament gefordert, eine öffentliche Konsultation zum Schutz von Informanten gestartet. Dabei wird davon ausgegangen, dass Whistleblowers eine entscheidende Rolle spielen können, wenn es um die Bekämpfung von Geldwäsche, Betrug, Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Korruption geht. In der Konsultation wird u.a. nach Vorteilen und Nachteilen von Regeln gefragt, die Organisationen dazu zwingen, Informanten zu schützen und welche Maßnahmen zum Schutz vor Repressalien am Arbeitsplatz für Hinweisgeber wichtig sind. Mit der Konsultation soll der Handlungsspielraum für entsprechende Maßnahmen auf EU-Ebene ausgelotet werden. Die Konsultation läuft bis 29. Mai 2017. Derzeit ist der Schutz von Hinweisgebern in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgeprägt; am weitest gehenden ist die Regelung, wonach unter Strafe gestellt ist, wenn Arbeitgeber ihre Angestellten wegen Enthüllungen diskriminieren oder schlechter bezahlen. Diese Schutzvorschriften sind nicht unumstritten, auch wenn der Anspruch auf Schutz voraussetzt, dass die Informanten zunächst versucht haben, die Angelegenheit intern zu klären. In Deutschland hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 02.07.2016 eine zentrale Stelle eingerichtet, über die Whistleblower Verstöße gegen Bestimmungen melden können.

Die Identität der Informanten wird von der BaFin grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Bereits in den ersten 6 Monaten sind aufgrund von entsprechenden Hinweisen von der BaFin 12 Verwarnungen ausgesprochen worden (BT Drs.18/11337).

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2mK8OeI>
- Konsultation <http://bit.ly/2n13RAc>
- Plenum <http://bit.ly/2mPyXdn>
- Bafin <http://bit.ly/2mvXm5k>
- BT Drs.18/11337 <http://bit.ly/2m38rOR>

4. Whistleblower - Briefkasten

Ein **verschlüsseltes Mitteilungssystem** ermöglicht die anonyme Weitergabe von Informationen. Dieser Dienst wird von einem externen Dienstleister bereitgestellt, der als Mittler zwischen Informanten und Kommission fungiert; es werden ausschließlich die Inhalte der empfangenen Nachrichten über geheime Kartelle und andere Wettbewerbsverstöße weitergegeben. Metadaten, die Rückschlüsse auf die Identität des Absenders der Informationen zulassen könnten, werden nicht übermittelt. Das neue System wahrt die Anonymität von Whistleblowern, ermöglicht aber zugleich, in beide Richtungen zu kommunizieren. Der von der Kommission am 16.März 2017 vorgestellte neue Dienst

- ermöglicht es Einzelpersonen, Informationen weiterzugeben und die Kommission aufzufordern, die Mitteilungen zu beantworten,
- macht es der Kommission möglich, ihrerseits Erläuterungen und Einzelheiten zu erfragen,
- soll die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die erhaltenen Informationen hinreichend präzise und verlässlich sind, sodass die Kommission den Hinweisen mit einer Untersuchung nachgehen kann.

Einzelpersonen, die zur Preisgabe ihrer Identität bereit sind, können die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission direkt über eine spezielle E-Mail-Adresse (comp-whistleblower@ec.europa.eu) oder eine eigens geschaltete Telefonnummer (0032-2-29 74800) erreichen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2n64JmP>
- Whistleblower Tool <http://bit.ly/2mCiZ3P>

5. Erasmus+ Verbesserungsvorschläge

Das Parlament hat Vorschläge für die weitere Entwicklung von Erasmus+ vorgelegt. Es begrüßt in seiner Entschließung vom 2. Februar 2017 den großen Erfolg des Programms u.a. bei der Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen. So haben Untersuchungen ergeben, dass Personen, die im Ausland studiert oder eine Ausbildung absolviert haben, mit doppelt so großer Wahrscheinlichkeit Arbeit finden wie diejenigen, denen vergleichbare Erfahrungen fehlen und dass einer von drei Erasmus-Praktikanten ein Arbeitsplatzangebot von dem Unternehmen erhält, in dem er sein Praktikum absolviert hat.

Die Mittelaufstockung für 2017 um zusätzliche 200 Mio. € wird vom Parlament als ein erster Schritt ausdrücklich begrüßt. Eine weitere Aufstockung sei aber erforderlich, da die Bereiche Strategische Partnerschaften, Erwachsenenbildung, Schulbildung, sowie berufliche Aus- und Weiterbildung unterfinanziert seien. Vor allem müsse aber gegen den Eindruck angegangen werden, dass es sich bei Erasmus+ um ein Programm für Hochschulstudenten handele.

Daher soll das Profil für die anderen Sektoren geschärft werden, einschließlich der schulischen Bildung, der höheren Bildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung, den Bereichen Jugend und Sport sowie Freiwilligentätigkeiten. Für die zukünftige Gestaltung des Programms werden vom Plenum u.a. folgende Vorschläge gemacht:

- Der Zugang zu „Erasmus+“ muss für Auszubildende erleichtert werden, damit sie dieselben Chancen wie Studierende erhalten.
- Den Zugang zum Programm und die Mitwirkung von Akteuren an der Basis, wie Sportvereinen, soll verbessert werden, mit Schwerpunkt auf Breitensport und Unterricht.
- Das Antragsverfahren soll vereinfacht und den Programtleitfaden soll benutzerfreundlicher und verständlicher gestaltet, spezifische Informationsbroschüren zu jeder einzelnen Leitaktion erstellt und die einzelnen Programmbereiche jeweils in einem Kapitel zusammengefasst werden;
- Die Mehrsprachigkeit im Rahmen des Programms soll gefördert und unterstützt werden.

Schließlich betont das Parlament, dass die Vielfalt der Unterprogramme stärker herausgestellt werden sollte, indem die Bezeichnung „Erasmus+“ zu den einzelnen Programmen hinzugefügt wird, so dass diese künftig „Erasmus+ Comenius“, „Erasmus+ Mundus“, „Erasmus+ Leonardo da Vinci“, „Erasmus+ Grundtvig“ und „Erasmus+ Jugend in Aktion“ lauten,

Über das Programm ERASMUS+ hinausgehend fordert das Plenum die Kommission auf, die IT-Plattformen eTwinning, School Education Gateway, Open Education Europa, EPAL, Europäisches Jugendportal und VALOR weiterzuentwickeln und sie damit attraktiver und benutzerfreundlicher zu gestalten. Diese Plattformen sollen in die Halbzeitbewertung 2017 von Erasmus+ aufgenommen werden.

- Entschließung <http://bit.ly/2n3lZKj>

6. Erasmus+ Konsultation

Termin: 31.05.2017

Meinungen zum Bildungsprogramm Erasmus+ werden erfragt. Dabei geht es um Bewertung, wie gut das Erasmus+ Programm bislang funktioniert hat und ob und wie es zukünftig verbessert werden kann. Die Konsultation umfasst auch die Vorgängerprogramme von „Erasmus+“, so das Programm für lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion und Erasmus Mundus. Aufgefordert sind insbesondere junge Menschen, Studenten, Lehrer, Jugendarbeiter, Sportler, aber auch Arbeitgeber, Organisationen und andere Interessierte. Die Ergebnisse sollen in die Halbzeitbilanz zu Erasmus+ einfließen, die die Kommission bis Ende des Jahres vorlegen wird. Diese Bilanz wird darüber hinaus weiteren Quellen und Datensammlungen berücksichtigen, einschließlich Teilnehmerumfragen, Fallstudien, Interviews und Analysen der sozialen Medien. Für Rückfragen steht die E-Mail-Adresse EAC-ERASMUS-PLUS-CONSULT@ec.europa.eu zur Verfügung. Die Konsultation endet am 31. Mai 2017.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2lZvVPW>
- Konsultation <http://bit.ly/2mSOl6P>
- Fragebogen <http://bit.ly/2mdoh91>
- Webseite ERASMUS+ <http://bit.ly/2mCq07N>

7. Lebensmittelbetrug

Das Parlament hat die Verschärfung der Kontrollen für die gesamte Lebensmittelversorgungskette beschlossen. Mit intensiveren Überwachung und eine besseren Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln soll Betrügern das Handwerk gelegt werden, die mit falsch deklarierten, minderwertigen Produkten (Pferdefleischskandal!) die Verbraucher täuschen. Mit der Verabschiedung der Verordnung über amtliche Lebensmittelkontrollen am 15. März 2017 sind die Grundlagen für die Rückverfolgbarkeit vom Erzeuger bis zum Verbraucher geschaffen worden. Erfasst werden von diesem Kontrollsystem die Bereiche Lebens- und Futtermittel, Veterinär- und Pflanzenschutz, ökologische Erzeugung und geschützte geografische Angaben. Den zuständigen Behörden wird damit ein Instrumentarium zur wirksamen Bekämpfung von Betrug an die Hand gegeben, u.a. durch

- Unangekündigte Kontrollen bei den Herstellern in allen Bereichen;
- bessere Durchsetzung bei betrügerischen oder irreführenden Praktiken;
- Einfuhrbedingungen für aus Drittländern eingeführte Tiere und Erzeugnisse und
- Kontrollen der EU-Kommission in EU-Mitgliedstaaten und in Drittländern.

Die durch die Kontrollen entstehenden Kosten sollen stärker als bisher auf Unternehmen umgelegt werden. Auch soll bei Verstößen die Strafhöhe vom Umsatz der betroffenen Unternehmen bestimmt werden. Darüber hinaus werden Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ein System zu schaffen, das zu Hinweisen auf Lebensmittelbetrug ermuntert und die Hinweisgeber (Whistleblower) besser schützt. Die Verordnung tritt zwanzig Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die neuen, ab Ende 2019 anzuwendenden Bestimmungen, werden schrittweise greifen. Die Kommission wird dazu die spezifischen Vorgaben ausarbeiten, die sich aus der Verordnung ergeben.

- Pressemitteilung Parlament <http://bit.ly/2nFSzm1>
- Pressemitteilung Kommission <http://bit.ly/2nNzoDu>

- Verordnung <http://bit.ly/2ntlYvo>

8. Vegane Lebensmittel

Die Etikettierung mit einem "V-Label" soll für vegetarische und vegane Produkte zur Pflicht gemacht werden. Eine entsprechende Petition ist dem Europäischen Parlament zugeleitet worden. Das hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags am 29. März 2017 einstimmig empfohlen. Denn viele Produkte würden "auf den ersten Blick" vegetarisch oder vegan erscheinen. In der Zutatenliste, dem Kleingedruckten, seien dann aber teilweise tierische Inhaltsstoffe aufgeführt. Nach derzeitiger Rechtslage handle es sich bei einer entsprechenden Kennzeichnung nicht um eine Pflicht, sondern um eine freiwillige Information. In der Begründung weist der Petitionsausschuss daraufhin, dass das Lebensmittelkennzeichnungsrecht auf europäischer Ebene durch die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) harmonisiert ist. Danach ist derzeit eine entsprechende Pflichtkennzeichnung von Lebensmitteln unzulässig.

Zwar haben die Regierungsfractionen in einem Antrag vom 13.12.2016 (BT Drs. 18/10633) die Bundesregierung aufgefordert, sich für den zeitnahen Erlass einer EU-weiten rechtsverbindlichen Definition der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ im Sinne der LMIV einzusetzen. Das soll aber zumindest nach dem Antragswortlaut nur für die im EU-Recht vorgesehene freiwillige Kennzeichnung gelten. Die weitergehende Pflicht zur Kennzeichnung, wie sie vom Petitionsausschuss für erforderlich gehalten wird, wird in dem Antrag vom 13.12.2016 nicht ausdrücklich angesprochen. Eine Kennzeichnungspflicht dürfte aber im Bundestag mehrheitsfähig sein.

Darauf deutet die Einstimmigkeit der Petitionsentscheidung hin. Dagegen hält die Bundesregierung wegen der Vielfalt freiwilliger Informationen die gewünschte Pflichtkennzeichnung für eine überflüssige Information, an der die Mehrzahl der Bevölkerung kein Interesse habe.

- BT Drs. 18/10633 <http://bit.ly/2mz8uSv>

9. Lebensmittelsicherheit in kleinen Geschäften

Es gibt Leitlinien zur Lebensmittelsicherheit in kleinen Einzelhandelsgeschäften. Die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) entwickelten Vorschläge für Metzgereien, Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Fischhändler und Eisdielen sind vereinfachte Systeme, die leicht zu verstehen und umzusetzen sind. Von den Einzelhändlern werden keine eingehenden Kenntnisse über spezifische Gefahren gefordert. Ihnen muss lediglich bewusst sein, dass biologische, chemische und physikalische Gefahren oder Allergene vorhanden sein können und dass das Unterlassen von wichtigen Vorsorgemaßnahmen das Gefährdungspotenzial für Verbraucher erhöhen könnte. Bei diesen wichtigen Maßnahmen handelt es sich z.B. um die Lagerung bei der richtigen Kühltemperatur oder die Trennung von rohen und gegarten Erzeugnissen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2nG6h8h>
- Gefahrenanalyse (Englisch, 52 Seiten) <http://bit.ly/2mLjDeJ>

10. Schulessen

Es gibt einen aktuellen technischen Leitfaden für gesundes Schulessen. Die englischsprachige Veröffentlichung vom 22. Februar 2017 ist unter Federführung der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU-Kommission erarbeitet worden, als Beitrag gegen das Problem des Übergewichts von Kindern und Jugendlichen. Auf den Tag zeitgleich hat das Bundeslandwirtschaftsministerium Service-Boxen für gutes Schulessen veröffentlicht. Die Boxen der Kampagne "Macht Dampf! - Für gutes Essen in Kita und Schule" sind hilfreich für alle Engagierten rund um die Schul- und Kitaverpflegung – Kita- und Schulleitung, Lehrkräfte, Erzieherinnen oder Eltern.

- Leitfaden (Englisch, 86 Seiten) <http://bit.ly/2m7K5mC>
- Service-Boxen <http://bit.ly/2nanNOT>

11. Drogenaktionsplan 2017 – 2020

Die Kommission hat den Drogenaktionsplan für 2017 – 2020 vorgelegt. Danach soll künftig schneller auf neue Entwicklungen bei Drogenmissbrauch und -handel reagiert werden. Die bereits ergriffenen Maßnahmen sollen fortgeführt zugleich aber auch neue Schwerpunkte gesetzt werden. Dabei geht es um

- die verstärkte Überwachung der Herstellung und - unter Nutzung neuer Kommunikationstechnologien – des Vertriebs neuartiger psychoaktiver Substanzen,
- den stärkeren Einsatz neuer Informationstechnologien im Bereich der Drogenprävention
- sowie eine verbesserte grenzüberschreitende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden.

Der neue Aktionsplan liegt nunmehr dem Parlament und den Rat zu Beratung und Entscheidung vor.

Nach dem Allg. Drogenbericht 2016 haben Anzahl, Art und Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen weiter zugenommen. Inzwischen werden Cannabis, synthetische Drogen, einige Opioide und neue psychoaktive Substanzen innerhalb Europas und somit in der Nähe der Abnehmer hergestellt. Bei jungen Menschen ist ein Anstieg beim Konsum von Amphetaminen zu beobachten. In den vergangenen zehn Jahren stieg die Zahl der Erstklienten um 50 %. Das Durchschnittsalter der Erstkonsumenten liegt bei 16 Jahren. Eine Schülerstudie vom 20. September 2016 bestätigt den nach wie vor hohen Drogenkonsum, auch wenn Europas Teenager insgesamt weniger rauchen und trinken.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2mZxKif>
- Drogenaktionsplan (Englisch) <http://bit.ly/2mrRn0q>
- EU Drogenbericht 2016 (84 Seiten) <http://bit.ly/1PdbRSS>
- Schülerstudie (Englisch, 104 Seiten) <http://bit.ly/2dmf7mF>
- Drogenbericht Deutschland 2016 <http://bit.ly/2n5ED2W>

12. Glyphosat

Das Unkrautmittel Glyphosat kann nicht als Krebserreger eingestuft werden. Das hat der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einstimmig beschlossen. Glyphosat habe nach Auswertung aktueller wissenschaftlicher Studien und den derzeit verfügbaren wissenschaftlichen

Erkenntnissen keinen nachweislich erbgut- oder fortpflanzungsschädigenden Effekt. Diese Risikobewertung ist bezüglich eines Krebsrisikos in der Wissenschaft unstrittig. Wörtlich das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) am 19.5.2016: „Das für die Pestizidbewertung zuständige Gremium der WHO (JMPR) kommt wie das BfR, die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und andere Behörden weltweit zu dem Schluss, dass nach derzeitigem Stand der Wissenschaft bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung kein krebserregendes Risiko durch Glyphosat zu erwarten ist.“

Die EU-Staaten konnten Mitte 2016 keine Einigung darüber erzielen, ob das Herbizid weiter eingesetzt werden darf. Während 19 für eine weitere Zulassung stimmten, enthielten sich 7 (darunter Deutschland) und 2 waren dagegen (Frankreich, Malta). Daraufhin hatte die Kommission die Zulassung für Glyphosat nur bis Ende 2017 verlängert, um eine Einschätzung der ECHA einzuholen. Die Feststellungen des RAC werden nun Grundlage für eine erneute Beratung über die Verlängerung der Zulassung von Glyphosat sein.

Glyphosat ist ein aktiver Wirkstoff, der weitflächig als Unkrautvernichtungsmittel eingesetzt wird. Es wurde in den frühen 70er Jahren patentiert und 1974 als Breitspektrum-Herbizid für den Verbrauchermarkt eingeführt und schnell zum Bestseller. Seit das Patent im Jahr 2000 abgelaufen ist, wird Glyphosat von verschiedenen Unternehmen vertrieben. Hunderte Pflanzenschutzmittel beinhalten Glyphosat und sind in Europa registriert und für die Nutzung in der Landwirtschaft zugelassen.

- Pressemitteilung ECHA (Englisch) <http://bit.ly/2m0cuel>
- BfR <http://bit.ly/2n4DuHe>

13. Solidaritätskorps ist aktiviert

Die Vermittlungsdatenbank des Europäischen Solidaritätskorps ist online. Über diese Datenbank können registrierte Organisationen Teilnehmer für Aufgaben des Solidaritätskorps suchen. Mit der Freischaltung der Datenbank am 8. März 2017 haben jungen Menschen zwischen 17 und 30 Jahren Gelegenheit, sich für einen Freiwilligendienst in ihrem Heimatland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat registrieren zu lassen, und die registrierten Organisationen die Möglichkeit, ihnen geeignet erscheinende junge Leute auszuwählen.

Nach Angaben der Kommission haben sich bereits über 23.000 junge Menschen gemeldet. Sie sind bereit, bei einer anerkannten Hilfsorganisation, einer lokalen oder nationalen Behörde oder einem Unternehmen für die Allgemeinheit zu arbeiten, dort ein Praktikum oder eine Ausbildung zu machen oder eine befristete, bezahlte Stelle anzutreten. Dabei geht es um die Bewältigung schwieriger Situationen, z.B. Wiederaufbau von Gemeinden nach Umweltkatastrophen, Bewältigung von sozialen Herausforderungen im Bereich Gesundheit, Bereitstellung von Lebensmitteln, Aufräumaktionen in Wäldern und an Stränden, soziale Exklusion und Armut, oder Unterstützung bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen. Für das Solidaritätskorps sind zwei Einsatzarten vorgegeben, bei denen junge Menschen für zwei bis zwölf Monate mitarbeiten können:

- Freiwilligenprojekte – mit Freiwilligentätigkeit in Vollzeit und Finanzausschuss; es werden die Lebenshaltungskosten wie Kost, Logis und Taschengeld sowie Reisekosten und eine Versicherung abgedeckt.
- Beschäftigungsprojekte – mit Stellen-, Praktikums- oder Ausbildungsangeboten in einer Vielzahl von Branchen; es gibt einen Beschäftigungsvertrag mit einer

Entlohnung nach den örtlichen gesetzlichen und tariflichen Gegebenheiten und finanzielle Unterstützung für Reisekosten (Anreise und Unterkunft für ein Vorstellungsgespräch, Umzugsbeihilfe und Beihilfe für die Rückreise). Bei den Praktika und Ausbildungen ist eine Unterhaltsbeihilfe vorgesehen.

Bei allen Freiwilligenprojekten sind für die Mitglieder in der Regel die medizinischen Kosten, das Leben, Evakuierung und Rückführung, Haftpflicht sowie der Verlust/Diebstahl von Dokumenten und Reisetickets versichert.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2nvY6at>
- Registrierung <http://bit.ly/2hLJSTL>
- Aufgaben und Grundsätze <http://bit.ly/2mRUym4>
- Fragen und Antworten <http://bit.ly/2h2XAOT>
- Charta <http://bit.ly/2htzgYA>

14. Ländlicher Raum - Unterrichtsmaterialien

Es gibt Unterrichtsmaterialien für die Bereiche Landwirtschaft, Umwelt und ländlicher Raum. Damit soll für Schüler im Alter von 11 - 15 Jahren die Bedeutung von Landwirtschaft und ländlichen Räume als wesentliches Element der Gesellschaft wieder ins Bewusstsein gerückt werden. Anlass für die Veröffentlichung waren Untersuchungen, die gezeigt haben, dass insbesondere Jugendliche in den Städten den Bezug zu der Landwirtschaft verloren haben.

Auch ist das Bewusstsein verloren gegangen, welche umfassende Rolle die Landwirte nicht nur für Lebensmittel haben, sondern auch für den Schutz der Umwelt, den natürlichen Ressourcen und der Sicherung der Vitalität der ländlichen Gebiete. Die Lehr- und Lernmaterialien enthalten Arbeitsblätter mit Aufgaben für Schüler, sowie Hintergrundinformationen für Lehrkräfte.

- Webseite <http://bit.ly/2n9jF0i>
- EU-Book (76 Seiten) <http://bit.ly/2mw97eB>

15. Digitalisierungsindex 2017

Deutschland liegt auf Rang 11 im EU Digitalisierungsindex 2017. Ganz vorn sind unter den 28 Mitgliedstaaten Dänemark, Finnland, Schweden und die Niederlande, gefolgt von Luxemburg, Belgien, England und Irland. Der Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) bewertet die Leistungen der Mitgliedstaaten in unterschiedlichsten Bereichen – von der Internetanbindung und digitalen Kompetenzen bis zur Digitalisierung der Unternehmen und öffentlichen Dienste. Insgesamt haben 76 % der europäischen Privathaushalte (Deutschland 82%) Zugang zu einem schnellen Breitbandanschluss (mit mindestens 30 Mbit/s), wobei in einigen Mitgliedstaaten ein erheblicher Teil dieser Haushalte bereits über einen Netzzugang mit 100 Mbit/s und darüber verfügen. Für Deutschland wurden u.a. folgende Werte ermittelt:

- 87% der Deutschen (Durchschnitt 79 % der Europäer) nutzen mindestens einmal pro Woche das Internet (Rang 7);
- 78 % (EU 78 %) gehen online, um zu spielen oder um Musik, Filme, Bilder oder Spiele herunterzuladen (Rang 17);
- 72 % (EU 70 %) lesen Nachrichten online (Rang 19);
- 56 % (EU 63 %) sind in sozialen Netzen aktiv (Rang 25);
- 82 % (EU 66 %) kaufen über das Internet ein (Rang 3);

- 59 % (EU 59 %) nutzen Online-Banking (Rang 16);
- 31 % (EU 39 %) tätigen Anrufe über das Internet (Rang 27);
- 19 % (EU 34%) nutzen Online-Behördendienste (Rang 23).

In der Pressemitteilung betont die Kommission, dass Deutschland Nachholbedarf bei der Verbesserung von Online-Behördendiensten hat. Dabei wurde bei der Ermittlung der Rangfolge die Inanspruchnahme nach dem online Rücklauf ausgefüllter Formulare an Behörden zugrunde gelegt. Zugleich betont die Kommission, dass immer mehr und zunehmend ausgefeiltere Dienste online zur Verfügung stehen, etwa für die Anmeldung eines neuen Wohnsitzes, Geburtsanzeigen oder anderen wichtigen Ereignissen. Im Rahmen ihres eGovernment-Aktionsplans wurde zugleich die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors (siehe nachfolgend) angekündigt, über das Informationen über den Binnenmarkt leicht abgerufen werden können.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2IKXWe7>
- Index EU (Englisch) <http://bit.ly/25jsRU1>
- Index Deutschland über <http://bit.ly/1RUeKe2>

16. Digitales Zugangstor

Ein „zentrales digitales Zugangstor“ soll das Auffinden von Informationen über den Binnenmarkt erleichtern. Das Zugangstor soll auf bestehenden Portalen, Kontaktstellen und Netzen aufbauen und alle Informationen, Hilfestellungen und Problemlösungsdienste zusammenfassen, die heute noch auf verschiedenen EU-websites verteilt sind; siehe die Übersicht des DIHK vom 29.4.2016. Damit soll es künftig für die Nutzer möglich werden, die wichtigsten nationalen Verfahren vollständig online durchzuführen. In diese neue Plattform sollen auch die Websites der Mitgliedstaaten integriert werden. Ein Gesetzesvorschlag für das in der Mitteilung vom 19.6.2016 angekündigte zentrale Zugangstor soll voraussichtlich im Mai veröffentlicht werden.

- Mitteilung vom 19.6.2016 (3.2) <http://bit.ly/2mWIS1Y>
- DIHK Übersicht <http://bit.ly/2mEheWW>

17. Kartenzahlung gebührenfrei

Händler dürfen in Zukunft für Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften keine Gebühren mehr verlangen. Dies sieht der von der Bundesregierung am 13. März 2017 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes vor (BT Drs. 18/11495). Die europäischen Vorgaben in der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie werden damit in nationales Recht umgesetzt. Damit sind u.a. auch folgende für die Verbraucher vorteilhafte Regelungen verbunden:

- Die Haftung der Verbraucher für nicht autorisierte Zahlungen wird von derzeit höchstens 150 auf 50 Euro herabgesetzt.
- Lastschriften können innerhalb von acht Wochen zurückgeholt werden. Dieses Erstattungsrecht wird jetzt gesetzlich verankert und gilt europaweit.
- Zu Gunsten der Kunden wird die Beweislast umgekehrt: Künftig muss der Zahlungsdienstleister unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Nutzers nachzuweisen.
- Fehlüberweisungen von Kunden können einfacher zurückgeholt werden.

Mit dem Gesetz soll schließlich sichergestellt werden, dass die Verbraucher diese neuen Dienste auch nutzen können, wenn sie ein Online-Konto haben. Die Zahlungsdienstleister müssen künftig für eine "starke Kundenauthentifizierung" sorgen. Das bedeute, dass sich der Kunde über mindestens zwei Komponenten, z.B. Karte und Transaktionsnummer, legitimieren muss.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2nSw5tR>
- BT Drs. 18/11495 <http://bit.ly/2mJuMNL>
- Zahlungsdienstrichtlinie <http://bit.ly/2ah4luN>

18. Cyber-Sicherheit

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Cyber-Sicherheit vorgelegt (BT Drs. 18/11242). Mit dieser EU Richtlinie vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-Richtlinie) werden

- ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen für den EU-weiten Aufbau nationaler Kapazitäten für die Cyber-Sicherheit,
- eine stärkere Zusammenarbeit der EU-Staaten
- sowie "Mindestsicherheitsanforderungen an und Meldepflichten für bestimmte Dienste"

geschaffen. In Deutschland erfolgt das insbesondere im Rahmen einer Anpassung des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG). Die Kompetenzen des BSI werden erweitert, um die Zuständigkeit zur Überprüfung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen, die Nachweispflicht der Betreiber kritischer Infrastrukturen und Regelungen für das Verfahren bei grenzüberschreitenden Vorfällen.

Von zentraler Bedeutung ist die durch die NIS-Richtlinie begründete Verpflichtung für alle ca. 1000 Anbieter von digitalen Diensten in der EU (Online-Marktplätze, Online-Suchmaschinen und Cloud Computing-Dienste), geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Risiken der Netz- und Informationssysteme zu bewältigen. Der deutsche Entwurf erweitert den Kreis der meldepflichtigen Betreiber um ca. 1.600 Anlagenbetreiber von Energienetzen.

Dem BSI ist jeder erhebliche Sicherheitsvorfall zu melden und es erhält die Befugnis, Sicherheitskonzepte anzufordern, zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Die europarechtlichen Vorgaben bezüglich der Betreiber wesentlicher Dienste sind weitgehend bereits durch das IT-Sicherheitsgesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S.1324) in deutsches Recht umgesetzt worden. Daher sind "nur wenige Anpassungen erforderlich".

- BT Drs. 18/11242 <http://bit.ly/2mTvd8K>
- BSIG <http://bit.ly/2mplTui>
- IT-Sicherheitsgesetz 17. Juli 2015 <http://bit.ly/2mTzSHZ>
- NIS-Richtlinie <http://bit.ly/2mbckpR>

19. Cybersicherheit - Gutachten

Es gibt ein Gutachten zu Cybersicherheit in der EU. Ziel des Gutachtens ist es, Europas Systeme sicherer zu machen, die Nutzer mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten, die europäische Cyber-Industrie zu stärken und die Koordination von Cyber-Zwischenfällen in ganz Europa zu verbessern. Das Gutachten ist von der wissenschaftlichen Beratergruppe der Kommission (SAM) erarbeitet worden. Die Gutachter fordern u.a. einen globalen Rahmen für die Steuerung der Cyber-Security, in dem die EU eine führende Rolle spielt.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2nkxKcN>
- Gutachten (Englisch, 104 Seiten) <http://bit.ly/2nw2q5v>

20. Hasskommentare – Filter

Eine Technologie steht vor der Anwendungsreife, mit der Hasskommentare im Internet maschinell herausfiltert werden können. Konkret geht es um das maschinelle Aufspüren von Schimpfwörtern, die das Giftpotential von einschlägigen Kommentaren offenlegen. Die von einer Google-Tochter entwickelte Technologie ermöglicht es Zeitungsverlagen und Onlineplattformen, ohne aufwendiges Suchverfahren Hasskommentare maschinell ausfindig zu machen. Damit wird die Grundlage für eine Entscheidung über eine Entfernung aus Diskussionsforum geschaffen. Das Künstliche-Intelligenz (KI)-System „Perspective“ wurde in Zusammenarbeit mit der „New York Times“ entwickelt und getestet. Dafür stellte die Times rund 17 Millionen Kommentare zur Verfügung, samt den Bemerkungen ihrer Mitarbeiter über als besonders "giftige" eingestufte Posts. Das System wird englischsprachigen Medien kostenlos zur Verfügung gestellt; der Einsatz in deutschsprachigen Medien ist in Vorbereitung.

- Times (Englisch) <http://nyti.ms/2lwrhxQ>

21. Spielzeug als Spionagewerkzeug

Spielzeug mit Internetzugang, wie Puppen, Teddybären oder Uhren, können auch als Spionagewerkzeug eingesetzt werden. Das ist eine beklemmende Realität. Denn über internetverbundene Spielsachen können mit versteckten Kameras und Mikrofonen Informationen über die Nutzer und deren Umfeld aufgezeichnet und weitergeleitet werden.

Das belegt eine Studie, die die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission (GFS) veröffentlicht hat. Die Studie kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber Leitlinien für internetverbundene Spielzeuge schaffen muss. Die Studie diente der Vorbereitung eines von der Kommission am 23.März 2017 durchgeführten Workshops in Brüssel, bei dem die Frage im Mittelpunkt stand, wie bei Kinderspielzeug mit Internetverbindung der Daten- und Verbraucherschutz durchgesetzt werden kann.

Das in Spielzeug sendefähige Kameras oder Mikrofone versteckt und so Daten unbemerkt weitergeleitet werden können, ist keine Theorie, sondern in der Praxis bestätigt. So ist von der Bundesnetzagentur im Februar 2017 eine Puppe („Cayla“) mit funkfähigen Sendeanlagen verboten und vom Markt genommen worden. Mit dieser Puppe hätten Gespräche des Kindes und anderer Personen von Dritten unbemerkt aufgenommen und weitergeleitet werden können. Die Bundesnetzagentur hat in der Pressemitteilung zur Puppe „Cayla“ vom „Spielzeug als Spionagegerät“ gewarnt und zugleich angekündigt, noch mehr interaktives Spielzeug auf den Prüfstand zu stellen

und dagegen vorzugehen. In diesem Zusammenhang informiert die Bundesnetzagentur auch umfassend über Spionagewerkzeuge in alltäglichen Gebrauchsgegenständen. Wörtlich: „Es gibt vielfältige Angebote. Besonders häufig finden sich versteckte Kameras in Uhren, Weckern, Rauchmeldern, Wetterstationen oder Lampen, aber auch in Popart-Blumen oder in Powerbanks. Versteckte Mikrofone finden sich zum Beispiel in Kreditkartenattrappen, Ladekabeln oder Verteilersteckdosen.“

- Pressemitteilung (Englisch) <http://bit.ly/2myKUpf>
- Studie (Englisch, 34 Seiten) <http://bit.ly/2n0Zi5P>
- Bundesnetzagentur <http://bit.ly/2nj19Hq>
- Spionagewerkzeuge <http://bit.ly/2lqqung>

22. Betrug in sozialen Medien

Gegen Betrug und Verletzung von Verbraucherrechten bei der Nutzung von Sozialen Medien muss vorgegangen werden. Das hat die Kommission in einem Gespräch am 16.3.2017 von Facebook, Google+ und Twitter gefordert. Betrugsversuche müssen aktiv bekämpft und die Nutzungsbedingungen der sozialen Medien müssen mit dem europäischen Verbraucherrecht in Einklang gebracht werden. Die Social-Media-Unternehmen haben sich verpflichtet, kurzfristig Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Dabei geht es u.a. um folgende Kritikpunkte:

- Soziale Medien dürfen zur Klärung von Streitigkeiten Verbraucher nicht auf ein Gericht in Kalifornien verweisen, sondern müssen als Gerichtsstand den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers akzeptieren.
- Soziale Medien dürfen von Verbrauchern nicht verlangen, auf zwingende Rechte zu verzichten, z. B. das Recht auf Rücktritt vom Kauf im Internet.
- Die vertraglichen Bedingungen für die Nutzung von Dienstleistungen können die Haftung von Social-Media-Netzwerken nicht begrenzen oder vollständig ausschließen.
- Gesponserte Inhalte dürfen nicht versteckt werden, sondern müssen als solche erkennbar sein.
- Social-Media-Netzwerke können nicht einseitig die Geschäftsbedingungen ändern, ohne die Verbraucher eindeutig über die Gründe zu informieren und ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, den Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.
- Nutzungsbedingungen dürfen den Betreibern sozialer Medien keine unbegrenzte Ermessensbefugnis über die Entfernung von Inhalten übertragen.
- Vertragskündigungen durch die Betreiber sozialer Medien sollten klaren Regeln unterliegen; sie sollten nicht ohne Grund einseitig beschlossen werden dürfen.

Darüber hinaus müssen Social-Media-Unternehmen sämtliche Betrugsversuche und Täuschungen von ihren Websites entfernen, die den Verbraucher irreführen könnten, sobald sie von solchen Praktiken Kenntnis erlangen. Für diese betrügerischen Machenschaften nachfolgend einige Beispiele:

- Abo-Fallen: Verbrauchern wird die Anmeldung zu einem kostenlosen Test angeboten, ohne dass sie klare und ausreichende Informationen erhalten.
- Vermarktung gefälschter Waren.
- Irreführende Werbeaktionen, z. B. „Gewinnen Sie ein Smartphone für 1 Euro“, haben sich in den sozialen Medien verbreitet; dabei handelt es sich tatsächlich

um Preisausschreiben, die jedoch ein verstecktes, langfristiges Abonnement für mehrere hundert Euro pro Jahr nach sich ziehen.

Die Social-Media-Unternehmen müssen in spätestens vier Wochen nach dem Gespräch vom 16.3.2017 Maßnahmen vorschlagen, wie sie die Forderungen der Kommission in ihren sozialen Netzwerken umsetzen wollen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2mXgGsm>

23. Waffenrecht

Das Parlament hat die Vorschriften über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Feuerwaffenrichtlinie) verschärft. Die EU-Richtlinie über Feuerwaffen legt die Bedingungen fest, unter denen Privatpersonen Waffen rechtmäßig erwerben und besitzen oder sie in ein anderes EU-Land überführen können. Zu den deutlich verschärften Anforderungen an den privaten Waffenbesitz gehören u.a. strengere Kontrollen von unscharfen und unzureichend deaktivierten Waffen, sowie ein für EU-Mitglieder verbindliches Überwachungssystem für die Ausstellung oder Verlängerung von Waffenscheinen. So müssen die EU-Mitgliedstaaten

- Vorschriften über strengere Kontrollen von bestimmten halbautomatischen Schusswaffen erlassen. Halbautomatisch sind Waffen, bei denen jeder Schuss einzeln ausgelöst wird, die aber automatische nachladen. Das ermöglicht eine schnelle Schussfolge bei zugleich hoher Präzision. In Deutschland ist der Einsatz von Hochkapazitätsmagazinen bereits verboten.
- strengere Kontrollen von deaktivierten unscharfen Waffen - z.B. Schreckschusspistolen – durchsetzen. Es handelt sich um unscharfe Waffen, die mühelos so umgebaut werden können, dass mit scharfer Munition geschossen werden kann. Solche Waffen wurden bei den Terroranschlägen auf Charlie Hebdo in Paris genutzt.
- alle Informationen, die erforderlich sind, um Schusswaffen zurückverfolgen und identifizieren zu können, innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten in einem Datenbanksystem (Waffenregister) erfassen. Damit soll ein verbesserter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten möglich werden.

Die Mitgliedstaaten können

- unter strengen Sicherheitsmaßnahmen bestimmten Nutzern für Feuerwaffen Genehmigungen erteilen, z.B. Jägern, Sportschützen und Reservisten, sowie für anerkannte Museen und in besonders begründeten Fällen für Sammler. In den Beratungen waren diese Ausnahmeregelungen besonders umstritten. Im Ergebnis konnte aber vom Parlament durchgesetzt werden, dass dieser Personenkreis auch weiterhin halbautomatische Pistolen und Sturmgewehre erwerben darf.
- bestimmen, dass Einzelpersonen Bestandsschutz genießen, wenn sie bereits heute halbautomatische Schusswaffen legal besitzen.

Nach dem neuen Waffenrecht

- *müssen alle Feuerwaffen oder ihre wesentlichen Bestandteile mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen und in Waffenregistern der Mitgliedstaaten erfasst werden,*
- fallen Schreckschusspistolen unter die gleichen Lizenzbestimmungen wie scharfe Schusswaffen,

- müssen deaktivierte Pistolen und Gewehre registriert werden und fallen unter die gleichen Lizenzbestimmungen wie scharfe Schusswaffen; zudem wird es neue Vorgaben zu Deaktivierungsstandards und -techniken geben, die sicherzustellen, dass deaktivierte Schusswaffen endgültig unbrauchbar sind.
- müssen Besitzer der Schusswaffen regelmäßige ärztlich und psychologisch überprüft werden;
- müssen auch wesentlichen Bestandteile von Schusswaffen, wie Läufe oder Schlagbolzen, registriert werden;
- müssen Waffenhändler die nationalen Behörden über den Verkauf von Feuerwaffen unterrichten,
- wird der Online-Handel mit Feuerwaffen strenger geregelt. Es muss zwingend eine Behörde zwischengeschaltet werden, die die Identität des Käufers überprüft und die sicherstellt, dass der Käufer im Besitz einer Waffenerlaubnis ist.

Die Mitgliedsstaaten müssen 15 Monate nach Inkrafttreten der novellierten Richtlinie die neuen Regelungen in nationales Recht umsetzen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2muYQAJ>
- Überarbeitete Richtlinie <http://bit.ly/2mmmUln>
- Hintergrundinformationen (Englisch) <http://bit.ly/2mX1bQW>

24. Nitratrichtlinie

In Deutschland wird die Nitratrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Als ersten Schritt hat der Bundestag am 16.2.2017 die Änderung des Düngegesetzes beschlossen. Damit wurde die EU Richtlinie zur Bekämpfung der Gewässerverunreinigung durch Nitrate aus der Landwirtschaft (EG-Nitratrichtlinie) in nationales Recht übernommen und die Voraussetzungen für die Anpassung Düngeverordnung an die EU-Vorgaben geschaffen. U.a. werden die Regeln für die Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen verschärft, durch die Verkürzung der Ausbringungszeiten sowie durch die vorgeschriebene Verringerung der Ausbringungsmengen. Kern der Novelle des Düngegesetzes ist eine Stoffstrombilanz. Danach müssen künftig die Landwirtschaftsbetriebe den Einsatz ihrer Nährstoffmengen im Verhältnis zu den verfügbaren Flächen bilanzieren. Die Dünger oder Tierfuttermengen werden dabei mit den erzeugten landwirtschaftlichen Produkten des Hofes verrechnet und damit die Tierhaltung an die verfügbare Fläche gebunden. Dadurch lässt sich die Stickstoffbelastung der Böden durch einen Betrieb besser bestimmen. Für den Stickstoffüberschuss muss künftig ein Grenzwert eingehalten werden.

Auf der Grundlage des geänderten Düngegesetzes hat das Kabinett am 15.2.2017 als zweiten Schritt eine Reform der Düngeverordnung beschlossen. Damit soll die Überdüngung drastisch reduziert und die Nitrat-Belastung des Grundwassers begrenzt werden. Mit der neuen Düngeverordnung sollen die Sperrzeiten, in denen Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, verlängert und die Abstände für die Düngung in der Nähe von Gewässern ausgeweitet werden.

Zusätzlich sollen Gärreste aus Biogasanlagen in die Berechnung der Stickstoffobergrenze (170 kg/ha) einbezogen werden. Darüber hinaus werden die Länder zum Erlass von zusätzlichen Maßnahmen in Gebieten mit hohen Nitratwerten verpflichtet.

- EG-Nitratrichtlinie <http://bit.ly/2muTpRv>
- Düngegesetz <http://bit.ly/2lwBZ2e>
- Düngeverordnung <http://bit.ly/2n4SgN6>

25. Waldklimafonds

Die Förderung von Anpassungsmaßnahmen aus dem deutschen Waldklimafonds ist eine zulässige Beihilfe. Das hat die Kommission bestätigt (SA.43629 (2015/X)). Gefördert wird die Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Wälder bedecken in Deutschland ein Drittel des Landes. Auf Grund dieses umfangreichen Waldbestands, seiner hohen Sensibilität gegenüber Klimaänderungen sowie der langen Lebenszyklen und Produktionszeiträume sind Anpassungsmaßnahmen schon heute erforderlich.

Nach der positiven Beihilfeentscheidung in Brüssel darf die Bundesregierung über den Waldklimafonds daher auch weiterhin Maßnahmen fördern, die dazu dienen, das Potenzial von Wäldern und Waldmooren als integraler Bestandteil für den Klimaschutz auszubauen und die Anpassung der Wälder an den Klimawandel unterstützen.

Die Weiterentwicklung des Waldklimafonds hatte die Bundesregierung im Dezember 2016 mit dem Klimaschutzplan 2050 beschlossen. Die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) hat als Projektträger des Fonds bisher 44 Verbundpartnerschaften mit 127 Teilprojekten angestoßen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2nm21L0>
- Förderrichtlinie <http://bit.ly/2mM4m08>
- Waldklimafonds <http://bit.ly/2lYQyks>

26. Parkgebühren

Parkgebühren sind EU-weit vollstreckbar, wenn der Vollstreckungsbescheid von einem Gericht ausgestellt worden ist. Ein von einem Notar ausgestellter Vollstreckungsbefehl reicht nicht aus. Nur ein Gericht, vor dem zuvor der Autofahrer seine Sicht erläutern konnte, könne eine Vollstreckung durchsetzen. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 09.03.2017 (C-551/15) entschieden. Im konkreten Fall ging es um einen deutschen Autofahrer, der auf dem öffentlichen Parkplatz in einer kroatischen Stadt geparkt hatte, ohne danach die fällige Tagesgebühr von 13 Euro zu bezahlen.

- Urteil vom 9.3.2017 <http://bit.ly/2mGkezJ>

27. Arbeitszeitrichtlinie - Leitfaden

Die Kommission hat für das zweite Quartal 2017 einen Leitfaden zur Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie angekündigt. Zugleich wird von der ursprünglich beabsichtigten Überarbeitung der Richtlinie (derzeit) Abstand genommen. Das ergibt ein am 28.02.2017 veröffentlichten Fahrplan (Roadmap) zur Arbeitszeitrichtlinie. In dem Leitfaden sollen insbesondere einschlägige Urteile des Europäischen Gerichtshofs zusammengefasst werden. Angekündigt wurde zugleich ein Bericht über den Stand der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten und für einen späteren Zeitpunkt eine Mitteilung der Kommission zur Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie.

Die Arbeitszeitrichtlinie enthält EU-weite Mindestvorschriften für den Arbeitnehmerschutz, u.a. für tägliche und wöchentliche Ruhepausen, die

Beschränkung der Wochenarbeitszeit, der besondere Schutz von Nachtarbeitern, bezahlter Jahresurlaub, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Ausgleichsruhezeiten. Die Richtlinie gilt für alle öffentlichen und privaten Tätigkeitsbereiche und schließt auch die Gesundheitsversorgung und Notdienste ein; sie gilt aber nicht für Selbstständige und - für Ehrenamtliche Tätigkeiten - nur bei entsprechenden nationalen Vorschriften. Für die Kommunen von besonderer Relevanz sind die Vorschriften in den Bereichen Gesundheitswesen, Feuerwehren und Katastrophenschutz, z.B. zu Arbeitszeiten von Bereitschaftsdiensten, Rufbereitschaft bzw. Ausgleichsruhezeiten und deren Klassifizierung als Arbeitszeit.

- Fahrplan (Englisch) <http://bit.ly/2mdhFH8>
- Arbeitszeitrichtlinie <http://bit.ly/1y2w0Y4>

28. Europäischer Verwaltungspreis

Termin: 13.4.2017

Für öffentliche Verwaltungen ist der Wettbewerb EPSA 2017 gestartet worden.

Der EPSA (European Public Sector Award) ist ein Wettbewerb, der die innovativsten, effizientesten und leistungsfähigsten Verwaltungen in Europa zusammenführt. Zur Teilnahme aufgefordert sind vom Europäischen Institut für Öffentliche Verwaltung (EIPA) insbesondere auch Kommunen. Der Wettbewerb steht unter dem Motto „Ein innovativer öffentlicher Sektor im Jahr 2017“. Es ist eine gute Gelegenheit, die Arbeit öffentlicher Verwaltungen auf europäischer Ebene zu präsentieren, gegenseitig von Erfolgsbeispielen zu lernen und Teil eines umfangreichen europäischen Exzellenznetzwerks zu werden. Projektbewerbungen sind auf Englisch bis zum 13. April 2017 online einzureichen

- Webseite <http://bit.ly/2kj4qVN>

29. Europa für Bürgerinnen und Bürger

Termin: 10.4.2017

Die Ergebnisse und Wirkung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ werden hinterfragt. Die Konsultation soll allen Interessierten und Beteiligten die Möglichkeit geben, ihre Ansichten, Ideen und Analysen mitzuteilen. Die Befragung endet am 10. April 2017.

Das Programm unterstützt seit 2014 Aktivitäten zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft und fördert u.a. auch Städtepartnerschaften und Städteneetze und Projekte im Bereich des europäischen Geschichtsbewusstseins. Die Ergebnisse der Konsultation werden in die Verbesserung des laufenden Programms, in erste Leitlinien aber in ein mögliches Nachfolgeprogramm für die Zeit nach 2020 einfließen.

- Konsultation (Englisch) <http://bit.ly/2jBMp0O>
- Fragebogen <http://bit.ly/2IRnil0>
- Programm <http://bit.ly/2n4YLzk>

30. EU – Hauptstädte

Thema des Winter-Quiz des Parlaments sind die Hauptstädte der Mitgliedstaaten. Diese sind anhand von 28 Bildern zu bestimmen.

- Quiz <http://bit.ly/2ltQHZv>

31. Asylbewerberzahlen 2016

In der EU sind 2016 1,2 Mio. Asylbewerber erstmalig registriert worden, davon 722.300 (60%) in Deutschland; es folgen Italien (121.200 bzw. 10%), Frankreich (76.000 bzw. 6%), Griechenland (49.000 bzw. 4%), Österreich (39.900 bzw. 3%) und das Vereinigte Königreich (38.000 bzw. 3%). Auch im Vergleich zur jeweiligen Einwohnerzahl des Mitgliedstaates war die Zahl der Asylbewerber je eine Million Einwohner in Deutschland am höchsten (8.789 Bewerber), gefolgt von Griechenland (4.625), Österreich (4.587) und Malta (3.989). Nach Feststellungen von Eurostat stellten die Syrer, Afghanen und Iraker nach wie vor die Hälfte aller erstmaligen Asylbewerber.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2nG2Yxy>

32. Asyl - Einreisevisum

Die Auslandsvertretung der EU-Staaten müssen Ausländern kein Einreisevisum erteilen, damit diese in deren Hoheitsgebiet einen Asylantrag stellen zu können. Damit ist der Europäische Gerichtshof (EuGH) dem Votum des Generalanwalts vom 7.2.2017 nicht gefolgt. Der Generalanwalt hatte dafür plädiert, dass Flüchtlinge bei jeder Auslandsvertretung eines EU-Staats ein Einreisevisum beantragen können, um nach der Einreise Asyl beantragen zu können. Demgegenüber stellte der EuGH in seinem Urteil vom 07. März 2017 fest, dass es dafür keine Rechtsgrundlage im Unionsrecht gibt. Es stehe vielmehr den Mitgliedsstaaten frei, ihre Einreisevisa nach nationalem Recht zu vergeben. Auch die EU-Grundrechtecharta könne das Ermessen der Mitgliedstaaten zur Erteilung humanitärer Visa nicht einschränken, da es nicht um die Umsetzung von Unionsrecht gehe.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2mEZTN7>
- Urteil EuGH <http://bit.ly/2nxeUhe>
- Generalanwalt <http://bit.ly/2mklI0l>